



Richtlinie

Förderung der „Ich tu´s-Energieberatung“

Geltungszeitraum für die Durchführung der Ich tu´s-Energieberatung vom 01.01.2020 bis 18.12.2020.

INHALT

1. Zielsetzung	2
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung	2
4. Voraussetzungen für FörderungswerberInnen	3
5. Art und Umfang der Förderung	3
6. Verfahrensbestimmungen	5
7. Anrechenbarkeit der Maßnahme nach dem Energieeffizienzgesetz	6
8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen	6
9. Beginn und Ende der Förderungsaktion	6
10. Förderungsaktion während der Sars-CoV-2 Pandemie	7

1. Zielsetzung

Im Rahmen einer Ich tu´s Energieberatung erfolgt eine umfassende, kompetente Beratung vor Ort, die auf die spezielle Situation der/des Kundin/Kunden abgestimmt ist, und es werden gezielt Energiespar- und Sanierungspotentiale erhoben. Damit soll die Bevölkerung in der Steiermark unterstützt werden, die tatsächlichen, energetischen Sanierungsmöglichkeiten ihres Gebäudes zu erkennen sowie langfristig Strom- und Heizungskosten einzusparen. Durch Verhaltensänderung, Anschaffung neuer, energieeffizienter Geräte, Investitionen für die Regelung oder Optimierung der Heizanlage oder die Investition in eine umfassende Sanierung des Gebäudes kann der Energieverbrauch des Haushaltes gesenkt werden. Dadurch können eine unmittelbare Einsparung von CO₂-Emissionen und eine Verringerung der Umweltbelastung erreicht werden. Auch durch die Nutzung erneuerbarer Energie kann der Einsatz fossiler Energieträger reduziert und die Umwelt nachhaltig entlastet werden. So soll ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 geleistet werden. Nicht zuletzt soll auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht sowie ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein nicht rückzahlbarer, finanzieller Zuschuss bei der Durchführung der Aktion „Ich tu´s-Energieberatung“. Diese Energieberatung kann in vier Kategorien durchgeführt werden: „Erstberatung“, „Energiesparberatung“, „Vor-Ort-Gebäudecheck“ und „Beratung gegen Energiearmut“ (siehe Punkt 5).

3. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

- 3.1. Gegenstand der Beratung sind bestehende oder geplante Gebäude sowie technische Geräte, die sich in der Steiermark befinden und von Gemeinden, zu Vereinzwecken oder von Privatpersonen genutzt werden, sowie das NutzerInnenverhalten in Haushalten, das Mobilitätsverhalten und der Klimaschutz.
- 3.2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen sowie nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.
- 3.3. Pro FörderungswerberIn kann nur je eine Erstberatung sowie eine Vor-Ort Energieberatung pro Jahr und Person und Haushalt bzw. Gebäude gefördert werden (Personen in einem gemeinsamen Haushalt lebend, können nur eine Erstberatung sowie eine Vor-Ort Energieberatung pro Haushalt und Jahr in Anspruch nehmen).
- 3.4. Die Zahlungsanforderung zur Auszahlung der Förderbeträge ist durch die Beraterin/den Berater zeitnah, maximal 2 Monate nach Durchführung der Beratung, zu übermitteln.
- 3.5. Die Beratung muss von einer/m Ich tu´s-Berater/in durchgeführt werden. Ich tu´s-Berater/innen sind vom Land Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau, anerkannte Energieberater/innen, welche Mitglied des „Netzwerk Energieberatung“ sind und die Vorgaben des Netzwerkes zur Durchführung dieser Beratung erfüllen (siehe Kooperationsvertrag net-EB).

4. Voraussetzungen für FörderungswerberInnen

- 4.1. Die Förderung können in Anspruch nehmen:
- a) natürliche Personen als LiegenschaftseigentümerInnen, MiteigentümerInnen, WohnungseigentümerInnen oder MieterInnen (Nutzungsberechtigte)
 - b) Hausverwaltungen
 - c) Gemeinden
 - d) Vereine
 - e) Sonstige Einrichtungen (z.B. Körperschaften des öffentlichen Rechts und Sozialeinrichtungen, Anfragen unter: energieberatung@stmk.gv.at)
- 4.2. Unternehmen und Vereine können die Förderung nur im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung in Anspruch nehmen.
- 4.3. Der Förderungswerber / die Förderungswerberin verpflichtet sich,
- a) die mit dem Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierten Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
 - b) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung zurückzuerstatten, wenn der Förderungsnehmer / die Förderungsnehmerin die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat, bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
 - c) Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN AT375600020141005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- a. Für die Durchführung einer „Erstberatung“ beträgt der Zuschuss Euro 40,-- (Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern Euro 40,--).
 - b. Für die Durchführung einer „Energiesparberatung“ beträgt der Zuschuss Euro 130,-- (Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern ca. Euro 180,--).
Für eine Beratung mit erhöhtem Fahrtkostenaufwand wird ein zusätzlicher Förderbetrag von Euro 25,-- ausbezahlt. Die Regionen der Steiermark, die von dieser Regelung betroffen sind, sind der Homepage „Energieberatung Land Steiermark“ (siehe <http://www.technik.steiermark.at>) zu entnehmen. Der zusätzliche Fahrtkosten-Förderbetrag kann aber nur von BeraterInnen in Anspruch genommen werden, wenn die Beraterin/der Berater nicht in dieser Region mit ihrer/seiner Unternehmensadresse gelistet ist – siehe Liste der Ich tu´s-BeraterInnen: <http://www.ich-tus.at>.
 - c. Für die Durchführung eines „Vor-Ort Gebäudechecks“ bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus beträgt der Zuschuss Euro 350,-- (Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern ca. Euro 500,--).
 - d. Für „Vor-Ort Gebäudechecks“ bei einem Mehrfamilienhaus oder einem von Gemeinden oder zu Vereinszwecken genutzten Gebäude beträgt der Zuschuss Euro 525,-- (Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern ca. Euro 750,--).

- e. Für die Durchführung einer „Beratung gegen Energiearmut“ beträgt der Zuschuss Euro 200,-- (Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern Euro 200,--).
- 5.2. Eine „Erstberatung“ ist ein Beratungsgespräch im Büro der Beraterin/des Beraters im Umfang von einer halben Stunde und beinhaltet beispielsweise folgende Leistungen:
- a) Erstinformation rund um das Thema Energie und Klimaschutz
 - b) Information zu Förderungen
 - c) Information zu weiterführenden Beratungsmöglichkeiten
- 5.3. Eine „Energiesparberatung“ ist ein umfassendes Beratungsgespräch vor Ort, das durch ein Beratungsprotokoll entsprechend der Vorlage des Landes Steiermark dokumentiert wird und beispielsweise folgende Leistungen beinhaltet:
- d) Erhebung der Energiesparpotentiale (NutzerInnenverhalten, Geräte, Beleuchtung, Haustechnikausstattung, Heizung, Warmwasserbereitung, Mobilität, usw.)
 - e) Bewertung der Einsparpotentiale aufgrund vorhandener Strom- und Heizungsabrechnungen oder Abschätzung anhand von Erfahrungswerten
 - f) Tipps zur Reduktion der Heiz- und Stromkosten und/oder Maßnahmenvorschläge zu Verbesserungen an der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage
 - g) Beratung zum Einsatz von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie (z.B. thermische Solaranlagen, PV-Anlagen)
 - h) Beratung zu energieeffizienter und umweltschonender Mobilität
 - i) Tipps zum Thema Klimaschutz
- 5.4. Ein „Vor-Ort-Gebäudecheck“ beinhaltet eine detaillierte Bestandserhebung des Gebäudes, die Erstellung eines Sanierungsfahrplan entsprechend der Vorlage des Landes Steiermark und ein umfassendes Beratungsgespräch zu den empfohlenen Maßnahmen sowie möglichen Förderungen. Dies beinhaltet folgende Leistungen:
- a) Erhebung der Bauteile und aller haustechnischen Einrichtungen des Gebäudes mit Vermerk über Schäden und Mängel aus energetischer Sicht
 - b) Bewertung der Einsparpotentiale aufgrund vorhandener Strom- und Heizungsabrechnungen oder Abschätzung anhand von Erfahrungswerten
 - c) Eingehen auf das NutzerInnenverhalten sowie der Wünsche und Vorstellungen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers
 - d) Ausarbeitung eines Sanierungsfahrplans entsprechend einer vorgegebenen Vorlage, welches die Bestandserhebung des Gebäudes und Optimierungspotenziale von Sanierungsmaßnahmen, bis hin zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger beinhaltet. Dazu sind auf die spezielle Situation angepasste bautechnische und haustechnische Sanierungsmaßnahmen in Einzelschritten zu erarbeiten. Besonderes Augenmerk ist auf einen umfassenden Sanierungsvorschlag zu legen, der nicht nur die nachträgliche Dämmung von Bauteilen vorsieht, sondern auch Maßnahmen zu Verbesserungen an der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage sowie weitere technische Möglichkeiten alternativer Energiebereitstellung (wie Solar-

oder Photovoltaik-Anlage, Komfortlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, etc.) berücksichtigt.

- e) Umfassendes Beratungsgespräch zum ausgearbeiteten Sanierungsfahrplan und den Fördermöglichkeiten für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

- 5.5. Eine „Beratung gegen Energiearmut“ ist ein umfassendes Beratungsgespräch vor Ort für die Zielgruppe einkommensschwacher Haushalte. Als Voraussetzung, die kostenlose Beratung in Anspruch nehmen zu können, werden die Einkommensobergrenzen für die GIS Befreiung herangezogen (siehe GIS-Homepage). Ein dementsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Die Beratung wird durch ein Beratungsprotokoll entsprechend der Vorlage des Landes Steiermark dokumentiert und beinhaltet beispielsweise folgende Leistungen:

- j) Erhebung der Energiesparpotentiale (NutzerInnenverhalten, Geräte, Beleuchtung, Haustechnikausstattung, Heizung, Warmwasserbereitung, Mobilität, usw.)
- k) Bewertung der Einsparpotentiale aufgrund vorhandener Strom- und Heizungsabrechnungen oder Abschätzung anhand von Erfahrungswerten
- l) Tipps zur Reduktion der Heiz- und Stromkosten und/oder Maßnahmenvorschläge zu Verbesserungen an der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage
- m) Beratung zu energieeffizienter und umweltschonender Mobilität
- n) Tipps zum Thema Klimaschutz

6. Verfahrensbestimmungen

- 6.1 Die Abrechnung der Beratung erfolgt nach erbrachter Leistung direkt zwischen dem Berater / der Beraterin und dem Förderungswerber / der Förderungswerberin, der Förderbetrag des Landes Steiermark ist dabei abzuziehen und auf der Rechnung gesondert anzuführen (gilt nicht für Beratung gegen Energiearmut und für die Erstberatung).
- 6.2 Zusatzleistungen, wie die Erstellung eines Energieausweises oder thermografische Aufnahmen des Gebäudes, sind nicht Bestandteil der Förderung.
- 6.3 Der Berater / die Beraterin hat sich in der Durchführung der Aktion an die Vorgaben der abwickelnden Stellen zu halten. Alle Beratungen sind im Programm „EBS Manager“ zu erfassen und zu dokumentieren.
- 6.4 Die Abrechnung des Förderbetrages erfolgt durch Vorlage folgender Unterlagen:
- a) Kopie der Rechnung an den Kunden / die Kundin (Ausnahme: Beratung gegen Energiearmut und Erstberatung)
 - b) Kopie des Förderantrags inkl. Datenschutzerklärung mit Unterschrift des Kunden / der Kundin
 - c) Zahlungsanforderung
 - d) Kopie des Beratungsprotokolls (Ausnahme: Erstberatung)
 - e) Angabe der EBS-Manager ID
 - f) Angabe von Art und Leistungszeitraum der Beratung
 - g) bei natürlichen Personen: Geburtsdatum
 - h) bei Hausverwaltungen: Firmenbezeichnung, Firmennummer (laut Firmenbuch) und Erklärung betreffend De-minimis-Beihilfenregelung

- i) bei Gemeinden: Gemeindebezeichnung und Gemeindenummer
- j) bei Vereinen: Vereinsbezeichnung, Vereinsnummer (laut Vereinsregister) und Erklärung betreffend De-minimis-Beihilfenregelung

7. Anrechenbarkeit der Maßnahme nach dem Energieeffizienzgesetz

Der Förderungswerber / die Förderungswerberin erklärt sich einverstanden, dass die gemäß Energieeffizienzgesetz anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme, welche sich durch die Durchführung der Energieberatung ergibt, grundsätzlich dem Land Steiermark zufällt. Sollten auch Förderungen durch Dritte (z.B. Bund, Gemeinden, Energieversorger o. dgl.) bestehen, so kann die anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme aliquot auf die Fördergeber aufgeteilt werden. Der Anteil des Landes Steiermark darf aber 50% nicht unterschreiten. Der Förderungsenehmer / die Förderungsenehmerin hat dem Land Steiermark eventuelle Ansprüche Dritter auf die Anrechenbarkeit der Energieeffizienzmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

8.1 Die Förderungswerberin / der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen / Förderungswerber und Förderungsenehmerinnen / Förderungsenehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.

8.2 Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.

8.3 Die Förderungswerberin / der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationssseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:

- zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
- zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde;
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

9. Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion gilt für Beratungen im Sinne dieser Richtlinie, die zwischen 01.01.2020 und 18.12.2020 von einer Ich tu's-Beraterin / einem Ich tu's-Berater bei der Energie Agentur Steiermark gGmbH abgerechnet werden.

Liste der Ich tu's-BeraterInnen: <http://www.ich-tus.at>

10. Förderungsaktion während der Sars-CoV-2 Pandemie

Das Land Steiermark fördert für den Zeitraum der behördlich aufgetragenen Einschränkung von Sozialkontakten in Folge der Sars-CoV-2 Pandemie weiterhin die Kosten der von Ich tu´s BeraterInnen des „Netzwerk Energieberatung“ (net-EB) ohne direkten Kundenkontakt durchgeführten Energieberatungen. Betroffen von dieser Sonderregelung sind nur die Beratungsaktionen „Erstberatung“, „Energiesparberatung“ und „Vor-Ort-Gebäudecheck“. Die „Beratung gegen Energiearmut“ wird in dieser Zeit nicht gefördert.

Keinesfalls soll es in dieser Zeit (außer über digitale Medien) zu einem persönlichen Kontakt zwischen BeraterInnen, KundInnen, GebäudeeigentümerInnen, VerwalterInnen und MieterInnen kommen (siehe Punkt 4.1).

Abweichend von 5.2, 5.3 und 5.4 kann bei der Erstberatung, Energiesparberatung und beim Vor-Ort-Gebäudecheck das Beratungsgespräch auch über Telefon oder Videokonferenz erfolgen.

10.1 Voraussetzung für die Förderung

Für die Übernahme der Kosten sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Abklärung mit Kunde/Kundin, ob Voraussetzungen und Bereitschaft für das Abwickeln einer digitalen Beratung mittels Telefon oder (Video-)Telefonie gegeben sind hat vorab zu erfolgen
- Gleichzeitige Durchführung der Beratungsaktion Erstberatung mit Energiesparberatung oder Vor-Ort Gebäudecheck ist in dieser Zeit nicht möglich
- Energiesparberatung und Vor-Ort Gebäudecheck werden als Beratung für den „RAUS aus ÖL Bonus“ des Bundes anerkannt
- Der Vor-Ort Gebäudecheck ist in dieser Zeit aufgrund der geringeren Komplexität nur für Ein- oder Zweifamilienhäuser möglich. Der Vor-Ort Termin muss nachträglich durchgeführt werden, nach der Aufhebung des Kontaktverbots

10.2 Förderungsbeträge

- Erstberatung: Bei den Fördersummen kommt es zu keiner Änderung.
- Energiesparberatung: Bei den Fördersummen kommt es zu keiner Änderung. Es entfällt der Kundenbeitrag in der Höhe von EUR 50,--, da in dieser Zeit keine Vor-Ort Beratung durchgeführt werden kann.
- Vor-Ort Gebäudecheck: Bei den Fördersummen kommt es zu keiner Änderung. Es entfällt der Kundenbeitrag in der Höhe von EUR 150,--, da in dieser Zeit keine Vor-Ort Beratung durchgeführt werden kann.
- Der erhöhte Fahrtkostenaufwand lt. Pkt. 5.1 b) kann in diesem Zeitraum nicht Anspruch genommen werden

10.3 Gültigkeit

Diese Richtlinie ist gültig für Beratungen ab dem 16.03.2020 bis voraussichtlich 13.04.2020, längstens jedoch bis zur Aufhebung der Sicherheitsbestimmungen durch die Bundesregierung. Informationen darüber erfolgen durch die Fachabteilung Energie und Wohnbau. Eine Übernahme der Kosten erfolgt nur von BeraterInnen des net-EB's, die diese Richtlinienänderung vor Durchführung von Tele-Beratungen zur Kenntnis genommen haben.